



7 Grundregeln für sicheres Arbeiten

1. Bei uns haben Sicherheit und Gesundheit Vorrang.
2. Wir tragen immer unsere festgelegte persönliche Schutzausrüstung.
3. In unserem Arbeitsumfeld sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.
4. Arbeits- und Betriebsmittel benutzen wir richtig.
5. Wir schützen uns und unsere Anlagen vor Bränden.
6. Wir führen Arbeiten nur an gesicherten Teilen und Anlagen durch.
7. Wir arbeiten nie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

**Unfallmeldung über
folgenden QR-Code:**

Die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzpolitik ist über das Internet der SE-AG abrufbar.

Faire Arbeit bei thyssenkrupp Steel Europe

Das Konzept und der Anspruch „Faire Arbeit“ leitet sich ab aus dem Leitbild der thyssenkrupp AG, aus dem thyssenkrupp Code of Conduct sowie dem thyssenkrupp Supplier Code of Conduct.

Mit Fairer Arbeit werden die Maßstäbe gesetzt für das tägliche Miteinander an allen Standorten des Business Segments Steel Europe.

Faire Arbeit in dem Business Segment Steel Europe bedeutet die Einhaltung aller Regelungen, die den Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern* tangieren, seien es gesetzliche, tarifliche Regelungen oder davon betroffene Betriebsvereinbarungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften der thyssenkrupp Steel Europe AG.

Jede dem Anspruch an Faire Arbeit zuwiderlaufende Handlung kann an nachunternehmermanagement@thyssenkrupp.com gemeldet werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Alle relevanten Formulare, Dokumente und Weblinks auf einen Blick:

Den Downloadbereich finden Sie unter folgendem Link unter „Informationen/ Downloads“: <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/lvportal?info=1>

Notruf über Mobiltelefone:

Werk Duisburg	+49(0) 203 52 - 40112
Werk Duisburg Süd	+49(0) 203 52 - 40112
Werk Bochum	+49(0) 234 919 - 112
Werk Bochum NO	+49(0) 234 508 - 51110
Werk Dortmund	+49(0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49(0) 2732 599 4112
Werk Ferndorf	+49(0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	112

Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Geltende Bestimmungen und Formulare der SE AG
 - 1.3 Einsatz von Unterlieferanten
 - 1.4 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften
 - 1.4.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
 - 1.4.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
 - 1.4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
 - 1.4.4 Freistellung
 - 1.4.5 Nachweis
 - 1.4.6 Kündigung
 - 1.5 Responsible Steel
 - 1.6 Gewerbliche Betätigung
 - 1.7 Einschaltung von Behörden
 - 1.8 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 1.9 Verhalten bei umweltrelevanten Ereignissen, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen
 - 1.10 Einsatz von Sendefunkanlagen
 - 1.11 Fotografieren und Filmen
 - 1.12 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherchutz
 - 1.13 Abwerbeverbot
 - 1.14 Vor-Ort-Kontrollen
 - 1.15 Kontrollen zur Diebstahlverhütung
 - 1.16 Folgen bei Verstößen
2. Baustelleneinrichtung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Telefonanschlüsse
 - 2.3 Elektrischer Strom

- 2.4 Wasser
- 2.5 Errichten eines Stützpunktes
- 2.6 Abfallbeseitigung

3. Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde

- 3.1 Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter
- 3.2 Zutritt auf das Werkgelände
 - 3.2.1 Werkausweise
 - 3.2.2 Notfallausweise
 - 3.2.3 Ausgabe von Werkausweisen
 - 3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen
 - 3.2.5 Besucherausweis
- 3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldung
- 3.4 Einsatzzeit
- 3.5 Anwesenheitserfassung

4. Arbeitsschutz & Gesundheitsschutz

- 4.1 Allgemeine Verkehrsicherungspflichten des Auftragnehmers
- 4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz
- 4.3 Einhaltung besonderer Regelungen
 - 4.3.1 Sicherheitsgrundunterweisung (SGU)
 - 4.3.2 Sicherheits-Check
 - 4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben
 - 4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - 4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmenstützpunkte
 - 4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung
 - 4.3.7 Sicherheitskennzeichnung
 - 4.3.8 Unzulässige Handlungen
 - 4.3.9 Quick-Check
 - 4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen
- 4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort
 - 4.4.1 Arbeitsmittel

- 4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich
- 4.4.3 Autokranfahrer
- 4.4.4 Gefahrstoffe
- 4.4.5 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen
- 4.4.6 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel
- 4.4.7 Lärm
- 4.4.8 Tankfahrzeuge
- 4.4.9 Probetrieb
- 4.4.10 Beendigung von Arbeiten
- 4.4.11 Hinweise für Wartung und Instandhaltung
- 4.5 Eskalationsmodell
 - 4.5.1 Vertragsstrafe
 - 4.5.2 Werkbetretungsverbot
 - 4.5.3 Kündigung

5. Umweltschutz und Energieeffizienz

- 5.1 Abfall
 - 5.1.2 Entsorgung von Bioabfall
- 5.2 Boden und Gewässer
- 5.3 Luft und Lärm
- 5.4 Umweltrelevante Ereignisse
- 5.5 Energieeffizienz

6. Brand- und Explosionsschutz

- 6.1 Brandverhütung
- 6.2 Verhindern der Brandausbreitung
- 6.3 Sicherstellen von Lösch- und Rettungsmaßnahmen
- 6.4 In Bereichen mit Explosionsgefahren
- 6.5 Brände und Notfälle
- 6.6 Verhalten bei Mängeln
- 6.7 Stützpunkte
- 6.8 Weitere Regelungen

7. Informationssicherheit

- 7.1 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit
- 7.2 Schutz vertraulicher Informationen
- 7.3 Umgang mit Zutritts- und Zugangsmitteln
- 7.4 Meldung von Informationssicherheits-Ereignissen

8. Ein- und Ausfuhr von Partnerfirmeneigentum

9. Ein- und Ausfuhr von Auftragsbezogenen Materialien

- 9.1 Anlieferungen
- 9.2 Ausfuhr
- 9.3 Verwiegung

10. Schrott

11. Beistellungen

- 11.1 Material
- 11.2 Technische Gase
- 11.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

12. Einsatz von Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen

13. Fahr- und Parkgenehmigungen

14. Verkehrsregeln auf dem Werkgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG

15. Abrechnung

16. Datenschutz

17. Compliance-Klausel

18. Geltungsdauer

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der thyssenkrupp Steel Europe AG (nachfolgend SE AG genannt) und sind Vertragsbestandteil zwischen SE AG und der jeweiligen Partnerfirma, dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt).

Partnerfirmen sind Fremdfirmen wie Werkunternehmer, Dienstleister und Verleiher, die Fremdleistungen für die SE AG erbringen.

Partnerfirmenmitarbeiter ist Fremdpersonal, das in keinem Anstellungsverhältnis zur SE AG steht.

Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Gelände der SE AG und gelten grundsätzlich für alle Partnerfirmenmitarbeiter in den Werk- und Verwaltungsbereichen sowie Liegenschaften der SE AG. Als AN werden grundsätzlich nur Dienstleister auf dem Werksgelände der SE AG zugelassen, die über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. SCC, SCP, ISO 45001, Gütesiegel der BG oder ähnliches) verfügen, das von einem akkreditierten Anbieter geprüft / zertifiziert worden ist oder (wenn die Anzahl an Mitarbeitenden ≤ 10 liegt) durch die SE AG anerkannte Nachweise (Selbstauskunft + SCC für Führungskräfte) erbringen. Die SE AG behält sich vor, o.g. Arbeitsschutzmanagementzertifikate in Einzelfällen auch bei Leistungsabwicklung in Verwaltungsbereichen und Liegenschaften der SE AG zu fordern.

1.2 Geltende Bestimmungen und Formulare der SE AG

SE AG stellt die in diesen Bedingungen genannten oder in Bezug genommenen Anlagen, Unternehmensrichtlinien, Verhaltensregeln, Formulare und sonstigen relevanten Dokumente nach eigenem Ermessen unter Downloads > Publikationen > thyssenkrupp Steel Europe (thyssenkrupp-steel.com)

und / oder auf der w3as Plattform zum Download zur Verfügung. Es obliegt dem AN, sich regelmäßig über Aktualisierungen der zum Download bereit gestellten Dokumente zu informieren.

1.3 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass auch die Unterlieferanten die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der Auftragnehmer trägt die Alleinverantwortung seiner Unterlieferanten / AÜG-Kräfte. Der AN hat SE AG den vorgesehenen Einsatz seiner Unterlieferanten/AÜG-Kräfte rechtzeitig vor der jeweiligen Beauftragung bzw. Unterbeauftragung der einkaufenden Abteilung schriftlich zu benennen. Erfolgt auf die Anfrage des AN innerhalb von 5 Werktagen keine schriftliche Ablehnung durch die einkaufende Abteilung, gilt der Einsatz des gemeldeten Unterlieferanten als genehmigt. SE AG behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen. SE AG wird die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund versagen. Der AN hat seine Unterlieferanten schriftlich zu verpflichten, keine weiteren Unterlieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung SE AG einzusetzen.

Die Anmeldung der Mitarbeiter des AN sowie von der einkaufenden Abteilung freigegebenen Unterlieferanten muss bis spätestens 72 Stunden vor Einsatzbeginn beim Werkschutz (Ausweiswesen) SE AG erfolgen (siehe 3.2.1). Der AN hat seine Unterlieferanten zu verpflichten, bei der Anmeldung den AN als Hauptlieferanten zu benennen und den Einsatzort anzugeben, um eine exakte Zuordnung zu gewährleisten.

SE AG behält sich vor, Unterlieferanten ohne entsprechende Voranmeldung den Zutritt zum Werksgelände zu verweigern.

1.4 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, sowohl eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Partnerfirmen-

einsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.4.1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des MiLoG gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen Höhe nach den aktuellen, gesetzlichen Vorgaben sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften einzuhalten.

1.4.2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)

Der AN verpflichtet sich – soweit anwendbar – die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen. Die Pflichten aus §8 und §18 AentG müssen vom AN eingehalten werden.

Bei Entsendung von Selbstständigen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz gelten die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Verordnungsrechts. Bei grenzüberschreitender Beschäftigung (Entsendung) versichert der AN, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer und Einzelunternehmer, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, eine gültige Bescheinigung A1 (Entsendebescheinigung) besitzen.

1.4.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Der AN verpflichtet sich – soweit anwendbar – die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleihern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung des § 4 AufenthG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen und Drittstaatsangehörige nur dann einzusetzen, wenn Sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der AN versichert, dass alle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer, für die eine Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis erforderlich ist, über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der die Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausdrücklich gestattet. Der AN verpflichtet sich zudem, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Titel zu prüfen und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren (§ 4a Abs. 5 AufenthG). SE AG behält sich insoweit vor, Kontrollen des vom AN bzw. etwaigen Nachunternehmern eingesetzten Personals durchzuführen.

1.4.4 Freistellung

Der AN wird SE AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die SE AG aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen. SE AG kann nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags einfordern.

1.4.5 Nachweis

Der AN ist auf Anforderung von SE AG verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG, AEntG, AÜG, ArbZG, SchwarzArbG und sonstige, auf den Schutz der Arbeitsbedingungen gerichtete Gesetze auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

1.4.6 Kündigung

In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den AG führen, gelten zugunsten von SE AG als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsentgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder
- SE AG wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder es besteht der Nachweis oder der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

1.5 Responsible Steel

Im Rahmen der Brancheninitiative Responsible Steel ist die SE AG als deren Mitglied zur Einhaltung von streng definierten Standards in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance in ihrem Einflussbereich verpflichtet. Die Einhaltung dieser Standards wird regelmäßig von unabhängigen Zertifizierern überwacht und bestätigt.

Um die Einhaltung der vorgenannten Standards sicherzustellen, verpflichtet sich der AN hiermit gegenüber der SE AG dazu, dass im Rahmen der vom AN für die SE-AG zu erbringenden Leistungen insbesondere

- die Vorschriften des JArbSchG eingehalten werden und dabei vor allem solche Tätigkeiten gesondert identifiziert und dokumentiert werden, die Jugendliche nicht ausüben dürfen;
- jeder Arbeitnehmer zu Beginn des Anstellungsverhältnisses über die Arbeitsbedingungen und -konditionen aufgeklärt wird;
- Überstunden ausnahmslos freiwillig sind und mit einem Aufschlag abgegolten werden;
- Gehälter pünktlich und in voller Höhe ohne unzulässige Abzüge gezahlt werden;
- Regelungen zum Arbeitszeitgesetz eingehalten werden und in der Schichtplanung ausreichend Ruhe- und Pausenzeiten berücksichtigt werden.; sowie
- die gesetzlichen vorgeschriebenen bezahlten Urlaubstage eingehalten werden.

Der AN verpflichtet sich gegenüber der SE AG bei berechtigtem Interesse anlassbezogen die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nachzuweisen.

1.6 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur mit SE AG vertraglich vereinbarte Arbeiten für SE AG ausführen. Dies gilt auch für eingesetzte Unterlieferanten. Jede andere gewerbliche Betätigung z. B. „Verteilung von Flugblättern und Druckschriften“, „Warenverkauf und Werbung“ oder „Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden“ auf dem Werkgelände ist untersagt.

1.7 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN ist bei SE AG die Sicherheitszentrale der jeweiligen Standorte zu informieren.

Werk Duisburg	+49 (0) 203 52 - 41211
Werk Duisburg Süd	+49 (0) 203 52 - 41211
Werk Bochum	+49 (0) 234 919 - 112
Werk Dortmund	+49 (0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49 (0) 2732 599 - 4112
Werk Ferndorf	+49 (0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	+49 (0) 2721 516 - 110

1.8 Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Der AN hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters den jeweiligen Betriebsärztlichen Dienst der SE AG hierüber zu informieren:

Bochum:	+49 (0) 234 919 - 4252 (Mo - Fr. 7.00 - 15.00 Uhr)
BNO:	+49 (0) 234 508 - 51644 (Mo - Do. 8.00 - 16.00 Uhr, Fr. 7.00 - 15.00 Uhr)
Dortmund:	+49 (0) 231 844 - 4445 (Mo - Fr. 7.30 - 15.00 Uhr)
Duisburg:	+49 (0) 203 52 - 22034 / 23784 (Mo - Do. 7.00 - 16.00 Uhr, Fr. 7.00 - 13.00 Uhr)
Siegen/Finnentrop:	+49 (0) 2732 - 5994542 (Mo - Fr. 8.00 - 16.00 Uhr)

Gleichzeitig sind den Behörden (Gesundheitsamt) die Kontaktpersonen der erkrankten Person und der Einsatzort bei SE AG zu melden.

1.9 Verhalten bei umweltrelevanten Ereignissen, Bränden und Explosionen sowie sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen

Bei sämtlichen umweltrelevanten Ereignissen wie z.B. Stofffreisetzungen (Gas, gewässergefährdende Flüssigkeiten etc.) oder deutlich sichtbaren Emissionen (Staub- oder Rauchwolken, Lärm- oder Geruchsemissionen) sowie Bränden und Explosionen und sicherheitsrelevanten Ereignissen in Zusammenhang mit radiometrischen Messanlagen, hat der AN unverzüglich die Einsatzzentrale des jeweiligen Standortes und Betriebs-/Abteilungsleitung

zu informieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werkfeuerwehr/ Werkschutz) und der Umweltschutzabteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Einige Standorte der SE AG unterliegen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Hieraus resultierende, zusätzliche Sicherheits- und Notfallmaßnahmen sind mit dem jeweiligen Betrieblichen Ansprechpartner abzustimmen.

1.10 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen (z. B. Funkgeräte, Funksteuerungen, Datenfunk, WLAN, etc.) auf dem Werkgelände vor Bau-/Montagebeginn bei Technische Dienstleistungen & Energie per Fax (+49(0) 203 52 - 24071) schriftlich zu beantragen.

1.11 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Werkgeländes ist nur mit Genehmigung der SE-AG gestattet. Anträge sind bei der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung zu stellen.

1.12 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherchutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen ist auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die betrieblichen, ggf. standort-spezifischen, Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherchutz sind einzuhalten.

1.13 Abwerbeverbot

Dem AN sind Maßnahmen zum Abwerben von SE AG-Mitarbeitern sowie Mitarbeitern von Partnerfirmen, die unmittelbar mit der Vertragsausführung beschäftigt sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf dem Werksgelände an allen Standorten uneingeschränkt untersagt.

1.14 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft SE AG die Einhaltung der Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz sowie den rechtmäßigen Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, unabhängig von der Form der Beauftragung.

Die Kontrollen werden von Betriebs-/Abteilungsleitung, Arbeitssicherheit, Nachunternehmermanagement, Lieferantenkontrolle, Unternehmenssicherheit und Werkschutz im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durchgeführt. Hierzu hat der AN den Beschäftigten der SE AG jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.15 Kontrollen zur Diebstahlsverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter des Werkschutzes und der Unternehmenssicherheit berechtigt, Kontrollen durchzuführen

1.16 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN respektive seiner Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz, einschlägige gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften wird SE AG ahnden, und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können mögliche Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen

zur Folge haben. SE AG behält sich außerdem vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. Baustelleneinrichtung

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung der Betriebs-/Abteilungsleitung einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird anhand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch SE AG auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Vergabe von Parkplätzen ist ein schriftlicher Antrag beim Werkschutz (Ausweisungswesen) einzureichen. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Eine Baustellenbeleuchtung ist grundsätzlich vom AN durchzuführen. Es sei denn die Beistellung bei SE AG wird in den Ausschreibungsunterlagen/Vorbemerkungen (Katalog/Einzelbestellungen/Rahmenbestellungen) sowie Direktvergaben im Kontrakt anders geregelt.

Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit SE AG werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Wenn die Sozialräume von SE AG nicht genutzt werden,

sind eigene Sozialcontainer nach Rücksprache mit der Bauleitung aufzustellen. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau-/Montagebeginn schriftlich über die Betriebs-/Abteilungsleitung zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen sowie in Fällen der Fremdvermietung oder kostenlos bereitgestellten Räumen bzw. Gebäuden, Containern und Stützpunkten auf dem Werkgelände erforderliche elektrische Strom wird von SE AG gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten samt mess- und eichrechtskonformer Messung durch den Betrieb ohne Berechnung beige- stellt. Verbrauchte Strommengen sind unabhängig einer Rechnungsstel- lung in jedem Fall geeicht zu erfassen und durch den Betrieb an Technical Services & Energy – Energiemanagement und -abrechnung (TSE-EM-EMA) jeweils zum Monatsende zu übermitteln.

Nur so kann eine korrekte stromsteuerliche sowie umlagen- und abgabenseitige Abwicklung sichergestellt werden. Die beigeestellten Energiemengen sind vom AN lediglich im Rahmen der von SE AG erteilten Aufträge zu verwenden.

In den Werkbereichen Dortmund, Bochum „IT-Netz (ohne Nullleiter)“ und Siegen beträgt die Anschlussspannung AC 400/230 V. In den Werkbereichen Beeckerwerth, Hamborn/Bruckhausen und Schwelgern beträgt die An- schlussspannung entweder AC 500 V oder AC 400/230 Volt. Hiervon abwei- chende Anschlussspannungen stehen nur nach Bestätigung der Betriebs-/ Abteilungsleitung zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur An- passung der Anschlussspannung hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich.

Der Anschluss an das SE AG-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN.

Die Beendigung der Nutzung hat der AN der Betriebs Abteilungsleitung rechtzeitig vor Demontage zu melden. Für Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen gilt die DGUV Information 203-006 (alt BGI 608, Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), ortsveränderliche Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCD), usw.).

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt SE AG bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Errichten eines Stützpunktes

AN mit dauernder Beschäftigung auf dem Werkgelände wird die Anmietung eines Stützpunktes auf einem der Partnerfirmenplätze ermöglicht, sofern freie Mietflächen verfügbar sind und eine Stützpunktvergabe für sinnvoll erachtet wird. Der Mietvertrag ist über Technical Services & Energy (TSE) – Site Management und Verträge unter der E-Mail-Adresse:

Grundstuecksvertraege@thyssenkrupp.com zu beantragen. Bei der Beantragung hat der AN Angaben zu der benötigten m²-Größe, dem Mietbeginn, den gewünschten Medien (Strom/Wasser/Abwasser/Wärme) und sonstigen Besonderheiten zu machen. Auf der zugewiesenen Mietfläche hat der AN deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen. Medien, soweit am Stützpunkt verfügbar, werden von SE AG zur Verfügung gestellt und monatlich verbrauchsabhängig abgerechnet. Der Stützpunkt und seine Einrichtungen sind vom AN einzufrieden, um diese

gegen Vandalismus und Diebstahl zu schützen, und mit geprüften Feuerlöschgeräten auszustatten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf der angemieteten Fläche oder explizit ausgewiesenen gemeinschaftlichen Parkflächen erlaubt.

2.6 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei SE AG vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellen die SE AG-Entsorgungsbetriebe auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“). Bei Unklarheiten ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

3. Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter arbeitnehmertypische Verhaltensweisen gegenüber SE AG und dessen Mitarbeitern unterlassen (insbesondere keine Teilnahme an internen Teambesprechungen der SE AG, keine Abgabe von Krankmeldung oder Urlaubsbeantragung gegenüber SE AG). Dies gilt auch für seine eingesetzten Unterlieferanten.

Der AN hat sicherzustellen, dass sowohl für seine Beschäftigten als auch für die Belegschaft seiner Unterlieferanten jederzeit eine verantwortliche, weisungsbefugte, deutschsprachige Person vor Ort anwesend und telefonisch erreichbar ist

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf auf dem Werkgelände nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Der AN hat SE AG auf Anforderung die Qualifikationen ihrer eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen. Der AN hat sicherzustellen, dass für alle bei SE AG eingesetzten Mitarbeiter und von Ihm eingesetzte Unterlieferanten eine Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz erfolgt.

3.2 Zutritt auf das Werkgelände

Die Beschäftigung/der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten. Der Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ist auf dem Werkgelände nur dann zulässig, wenn die für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten vorhanden sind.

3.2.1 Werkausweise

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist. Der Werkausweis ist auf dem Werkgelände stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen.

SE AG unterscheidet Werkausweise ohne und mit Lichtbild.

Werkausweis ohne Lichtbild = WAW 1

Werkausweis mit Lichtbild = WAW 2

Werkausweis ohne Lichtbild

Für Kurzeinsätze von bis zu 4 Wochen ist ein WAW 1 (Werkausweis ohne Lichtbild) zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und darf nicht von anderen Personen genutzt werden, er ist nicht übertragbar. Partnerfirmenmitarbeiter mit Werkausweis ohne Lichtbild müssen sich durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises legitimieren können; dieser ist stets bei sich zu führen.

Werkausweis mit Lichtbild

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als 4 Wochen ist ein WAW 2 (Werkausweis mit Lichtbild) zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und darf nicht von anderen Personen genutzt werden, er ist nicht übertragbar.

Voranmeldung zur Ausweiserstellung WAW 1+2

Der AN und seine Unterlieferanten haben das erforderliche Procedere bei der Anmeldung am Werktor zu beachten und rechtzeitig vor Einsatzbeginn (mindestens 72 h vorher) für ihr Personal Werkausweise beim Werkschutz (Ausweiswesen) zu beantragen.

Hierzu ist der Vordruck „Voranmeldung von Partnerfirmenmitarbeitern“ vollständig ausgefüllt und von der Betriebs-/Abteilungsleitung-SE AG unterschrieben, mindestens 72 h vorher, beim Werkschutz (Ausweiswesen) vorzulegen. Dieser Vordruck kann in der jeweils gültigen Fassung auf unserer w3as Plattform heruntergeladen werden.

Die bestellende Betriebs-/ Abteilungsleitung SE AG bestätigt auf diesem Vordruck den notwendigen Partnerfirmeneinsatz.

Die Voranmeldung ist dem Werkschutz (Ausweisen) per E-Mail: **zzz-tkse-ausweiswesen@thyssenkrupp.com** zuzustellen.

Bei kurzfristigen, nicht planbaren Notfalleinsätzen zur Störungsbehebung von Anlagen, Maschinen etc. beim AN oder der Anforderung von Servicetechnikern, die vorab nicht namentlich bekannt sind, wird ein WAW1 nach Rücksprache mit der bestellenden Betriebs-/Abteilungsleitung bzw. dem Anforderer des AN erstellt.

3.2.2 Notfallausweise

Zur Anmeldung von Partnerfirmenmitarbeitern ausschließlich im Notfall, zur Durchführung von kurzfristigen, betrieblich notwendigen Störungs- /

Instandsetzungsarbeiten, werden am Haupt-Werktor außerhalb der Öffnungszeiten des Ausweiswesens Notfallausweise WAW 1, vorgehalten. In Duisburg Nord an Tor 3, in Dortmund an Tor 4.

Vor Ausgabe des Notfallausweises hat der Partnerfirmenmitarbeiter das Formular „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern“ und den „Nachweis über die Ausgabe der Unterweisungsunterlagen zur Sicherheitstechnischen Grundunterweisung“ auszufüllen.

Der anwesende Mitarbeiter des bestellenden Betriebes holt den Partnerfirmenmitarbeiter an dem Werktor ab, wo der Notfallausweis ausgestellt wird und bestätigt dort schriftlich den Personaleinsatz auf der „Anmeldung Einsatz von Partnerfirmenmitarbeitern“.

3.2.3 Ausgabe von Werkausweisen

Vor Erstellung eines Werkausweises ist eine gültige SGU (Sicherheitsgrundunterweisung) durch den AN oder Partnerfirmenmitarbeiter beim Werk-schutz (Ausweiswesen) vorzulegen (s. 4.3.1).

Die Ausgabe eines personenbezogenen Werkausweises durch den Werk-schutz erfolgt nur nach entsprechender Legitimation durch Vorlage eines Personalausweises / Passes.

Personen aus Nicht-EU-Ländern haben zusätzlich das Original ihrer gültigen Arbeitserlaubnis / ihres gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit vorzulegen und stets mitzuführen.

Entsendete Personen aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz, für die Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland entrichtet werden, haben zudem eine gültige Bescheinigung A1 vorzulegen und auf der Baustelle bzw. im Betrieb vorzuhalten. Entsendete Personen aus Nicht-EU-Ländern, die zum Stammpersonal eines Unternehmens aus Ländern der EU, des EWR und der Schweiz gehören und nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthalt-EU / Long-term Resident EU) besitzen, müssen eine gültige Bescheinigung A1 und zusätzlich das „Van

der Elst-Visum“ vorlegen. Gleiches gilt für langfristig Aufenthaltsberechtigte, für die eine vorübergehende Dienstleistung von mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten beabsichtigt ist

3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit des jeweiligen Mitarbeiters zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Partnerfirmenmitarbeiters aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat beim Werkschutz (Tordienst/Ausweiswesen) zu erfolgen. Sie wird dort schriftlich bestätigt. Jeder Verlust eines Werkausweises ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. SE AG stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verlorengegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung.

3.2.5 Besucherausweis

Jeder Besucher muss sich am Haupttor des jeweiligen Standortes bzw. in Duisburg-Nord an der Besucheranmeldung (Tor 3, Besuchsmanagement, Franz-Lenze-Straße) anmelden. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wie Personalausweis oder Reisepass zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldungen

SE AG muss jederzeit über alle von Partnerfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten, auch über Einsätze, die nicht verrechnet werden, sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein. Hierzu hat der AN über von SE AG vorgegebene Tages- bzw. Monatseinsatzmeldungen SE AG generell zu informieren. Die Verwendung von Monatseinsatzmeldungen empfiehlt sich, wenn gleiche Tätigkeiten von denselben Personen über längere Zeit am gleichen Ort ausgeführt werden. Den geplanten Soll-Personaleinsatz hat der AN für sich und seine Unterlieferanten grundsätzlich am

Vortag an Lieferantenkontrolle als Soll-Tageseinsatzmeldung anzugeben, bei ungeplanten Arbeiten spätestens bis 7.00 Uhr des jeweiligen Einsatztages. Bei Monateinsatzmeldungen muss die Soll-Einsatzmeldung zum Monatsbeginn vorliegen. Ergeben sich Abweichungen zu den Soll-Meldungen, hat der AN diese an Lieferantenkontrolle vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Nach erbrachter Leistung hat der AN alle Meldungen erforderlichenfalls zu korrigieren, um die Ist-Einsatzzeiten zu ergänzen, und diese als plausible Ist-Meldung spätestens nach drei Tagen an Lieferantenkontrolle zu liefern. Die Meldungen und die Zeitstempel der Anwesenheitserfassung sind die Grundlage zur Abrechnung von Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen (siehe auch 14. „Abrechnung“).

Über die Tages-/Monatsmeldung ist der AN zudem dazu verpflichtet, anzugeben ob für die Ausführung der beauftragten Tätigkeit – durch den AN oder deren Sub- bzw. Sub-Subunternehmer – elektrischer Strom (leitungsgebunden, daher kein Akku-Verbrauch oder Verwendung eines mobilen Stromgenerators) aus dem Werksnetz der tkSE benötigt wird. So ist z.B. für Schweißarbeiten das Feld mit „ja“ zu beantworten, bei Transport- oder Gerüstbautätigkeiten ohne elektrischen Verbrauch ein „nein“ anzugeben. Wenn Strom entnommen wird/wurde, ist optional der grob geschätzte oder tatsächlich gemessene Stromverbrauch anzugeben. Diese Angabe ist aus regulatorischen Gründen notwendig und bedeutet nicht, dass der beige-stellte Strom dem AN in Rechnung gestellt wird.

Einsatzmeldungen sind mittels kostenloser Software oder über das W3AS-Portal elektronisch zu melden.

Unter dem Link: <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/> stehen im Reiter „Information / Downloads“ weitere Angaben und Ansprechpartner unter dem Reiter „Kontakt“ zur Verfügung.

3.4 Einsatzzeit

Die Anwesenheit auf dem Werkgelände soll ausschließlich der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dienen. Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeits-einstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Werktores und in den Verwaltungsgebäuden installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Partnerfirmen-mitarbeiter und Mitarbeiter der SE AG die gleichen Sicherheitsstandards. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Partnerfirmen der SE AG sind Bestandteil des betrieblichen SE AG-Arbeitsschutzsystems und wird durch die Arbeitssicherheit durchgeführt. Die arbeitsmedizinische und sicherheits-technische Betreuung ist durch die Partnerfirmen selbst zu organisieren.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sach-gefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende Mitarbeitende gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SE AG)
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (Betriebs-/Abteilungsleitung)
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 DGUV-Vorschrift 1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter.

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen. Zuvor genannte Personengruppen sind befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Sicherheitsgrundunterweisung (SGU)

Der AN hat sicherzustellen, dass vor erstmaligem Einsatz alle Führungskräfte und Mitarbeiter eine SGU erhalten. Die SGU muss jährlich wiederholt werden. Der AN bzw. seine Führungskraft muss die Inhalte der SGU durch SE AG in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter / Unterlieferanten weitergeben. Die erfolgten SGUs sind auf einem durch SE AG zur Verfügung gestellten Unterweisungsnachweis zu dokumentieren und in elektronischer Form an die Arbeitssicherheit zu senden. Die Formulare und Unterweisungsinhalte können im **Downloadbereich w3as** heruntergeladen werden.

Die von Arbeitssicherheit vorgegebenen Punkte sind zwingend zu beachten und umfassen u. a. folgende Inhalte:

Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz SE AG, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellen-

verordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Verhalten bei Unfällen, Besondere Gefährdungen, Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitszeitrecht, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Funktion des Koordinators, Mitarbeiterunterweisung, Abschaltliste, An- und Abmeldung, Straßenverkehrsordnung, Sicherheits-Check, Definition Koordinator (z. B. nach DGUV-Vorschrift 1).

Ist die SGU nicht vorab durch den AN erfolgt, kann der Partnerfirmenmitarbeiter diese beim Werkschutz (Ausweiswesen) an einem Terminal oder Rechner eigenständig durchführen. Hierbei kann es zu Wartezeiten kommen, die der AN zu verantworten hat. Nach erledigter SGU erfolgt die Ausstellung oder Verlängerung des Werkausweises.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an die am Standort ansässige Arbeitssicherheit wenden

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass SE AG und AN sich u. a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei SE AG mittels Sicherheits-Check (Formblatt). SE AG trägt in den Sicherheits-Check anlagen- / einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein. AN hat Ergänzungen um die Gefahren / Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerkes relevant werden. Der AN hat sicherzustellen, dass der von SE AG und AN unterschriebene Sicherheits-Check am Arbeitsort vorhanden ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss. AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter / Unterlieferanten über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.

Die Dokumentation der unterwiesenen Personen erfolgt auf der Rückseite des Sicherheits-Checks durch Unterschrift der unterwiesenen Personen.

Sie ist nach Aufforderung den zuständigen Stellen der SE AG (z. B. Koordinator oder Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist eine zusätzliche aktuelle Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung der Partnerfirmen. Da der Sicherheitscheck nur die für die Tätigkeit relevanten Gefährdungen beschreibt, hat der AN zusätzlich die "Verhaltensregeln für Partnerfirmen im Betrieb" im **Downloadbereich w3as** herunterzuladen

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter / Unterlieferanten vor Arbeitsbeginn in den Inhalten der Verhaltensregeln unterwiesen worden sind. Rückfragen zu den Verhaltensregeln können während der Ausstellung des Sicherheitschecks im Betrieb geklärt werden.

Arbeiten im Kranbereich

Um Gefährdungen bei Arbeiten im Kranbereich ausschließen zu können, muss bereits beim Ausfüllen des Sicherheits-Checks eine Abstimmung aller Beteiligten erfolgen. Darüber hinaus hat der AN unmittelbar vor Arbeitsbeginn die Kontrolle durchzuführen, ob sich die Bedingungen vor Ort geändert haben.

Sicherung und Freigabe bei Arbeiten an Medienleitungen / Rohrleitungen

An vorhandenen Medienleitungen / Rohrleitungen sind ohne entsprechenden Freigabeprozess keine Trenn- oder Öffnungsarbeiten durchzuführen. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind z.B. Sicherungslisten, Sicherheitscheck und Brenn- und Schweißgenehmigung.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den betrieblichen Meldestellen in die ausliegenden Meldelisten eingetragen und nach Beendigung der Arbeit wieder ausgetragen werden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Partnerfirmenmitarbeiter hat als Grundausrüstung in den Betrieben einen geeigneten Schutzhelm, Schutanzug und Schutzschuhe zu tragen.

Die Festlegung darüber hinaus betriebsspezifischer sowie tätigkeitsbezogener PSA ist im Sicherheits-Check unter Arbeitsschutzkleidung zu dokumentieren. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen.

Der Partnerfirmenmitarbeiter muss eindeutig als externer Leistungserbringer erkennbar sein (z. B. im Betrieb durch individuelle PSA und einen Schutzhelm, der deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet ist). Helme von Leiharbeitsnehmern müssen sowohl mit dem Firmennamen des Ver- als auch des Entleihers gekennzeichnet sein.

Für Partnerfirmenmitarbeiter besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Körperschutzartikel gegen Berechnung aus dem Lager der SE AG zu beziehen (ausgenommen Schutzanzüge mit tk-Logo). Vergleichbare Schutzanzüge (ohne Logo) können von SE AG benannten Lieferanten bezogen werden. Die erforderlichen Regularien können im Bereich Procurement & Supply Management erfragt werden (T: +49 (0) 203 52 - 25092 oder +49 (0) 203 52 - 26143).

Atemschutz kann leihweise durch die Atemschutzgeräte-Werkstatt der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme erfolgt über einen Materialanforderungsbeleg. Voraussetzung zur Ausgabe von Atemschutzgeräten sind erfolgte Atemschutzschulungen, Kenntnis über den vorhandenen Schadstoff sowie über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Atemschutzgeräte, ggf. Vorsorgeuntersuchungen. Messgeräte können leihweise bei TSE-EM ESV Verfahrenstechnik (T: +49 (0) 203 52 - 27811) angefordert werden.

Der Einsatz und Betrieb von Gaswarngeräten müssen der T 021 (DGUVI213-056) und/oder der T 023 (DGUV 211-057) entsprechen. Die Geräte müssen die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- CE-Kennzeichen
- EX-geschützte Ausführung
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte

Auf dem Gaswarngerät muss eine Prüfplakette das Datum der nächsten Prüfung anzeigen.

Bei einem eventuellen Einsatz in Strahlenschutzbereichen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. elektronisches Personendosimeter) mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der Anlage bzw. dem zentralen Strahlenschutz der SE AG festzulegen

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Partnerfirmen-Stützpunkte

Der AN ist verpflichtet, seine auf dem Werkgelände befindlichen Partnerfirmenstützpunkte einmal jährlich von Arbeitssicherheit inspizieren zu lassen.

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. Betriebs-/Abteilungsleitung, dem Koordinator oder Arbeitssicherheit zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutz- und Sicherheitseinrichtungen untersagt (siehe auch

1. „Allgemeines“).

4.3.9 Quick-Check

SE AG ist berechtigt, den AN im Hinblick auf die Einhaltung arbeitssicherheitsrelevanter Aspekte zu überprüfen. Bei der Überprüfung auftretende Auffällig-

keiten werden im Quick-Check dokumentiert. Dies können positive oder negative Auffälligkeiten sein. Der Quick-Check wird dem AN ausgehändigt. Für die im Quick-Check dokumentierten, negativen Auffälligkeiten verteilt SE AG nach eigenem Ermessen an den AN gelbe bzw. rote Karten. Maßgebend sind hierfür die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens bzw. Verstoßes. Werden innerhalb von 12 Monaten 3 gelbe oder 1 rote Karten verteilt, werden zwingende Maßnahmen zur Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte vereinbart. Für die Beachtung der arbeitssicherheitsrelevanten Aspekte bleibt ausschließlich der AN verantwortlich.

4.3.10 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Bereichsnummern, Alarmpläne usw. zu informieren. Der AN hat sämtliche Unfälle unverzüglich an seine Haupt- bzw. an Zwischenauftraggeber mitzuteilen und spätestens nach 3 Tagen über die entsprechende Microsoft Forms Abfrage an die Abteilung Arbeitssicherheit der tk SE zu übermitteln (siehe QR-Code Seite 3 oder folgendem Link: Unfallmeldung). Alternativ erreichen Sie den vorgenannten Link auch über die bekannte w3as Plattform.

Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden können der Betriebsärztliche Dienst / Werkfeuerwehr in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.

Bei Unfällen mit mindestens 1 Ausfalltag hat der AN zusätzlich seine Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und Maßnahmen zur Vermeidung eines ähnlichen Vorfalls zu ergreifen. Diese Anpassungen sowie das Ergebnis der Unfallanalyse sind auf Anfrage an die SE AG vorzuzeigen. Bei einer im Vergleich mit anderen AN überdurchschnittlich hohen Unfallaufkommen, kann SE AG weitere Schutzmaßnahmen zur Reduzierung einfordern

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeitsmittel

Der AN hat sicher zu stellen, dass nur geprüfte und funktionsfähige Arbeitsmittel bereitgestellt bzw. genutzt werden.

Vor der erstmaligen Benutzung von Gerüsten hat eine einmalige Prüfung hinsichtlich des Verwendungszwecks auf Eignung durch jedes Gewerk zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Gerüstfreigabeschein durch einen Arbeitsverantwortlichen eines jeden Gewerks zu dokumentieren. Darüber hinaus hat vor jeder Benutzung, durch jeden Benutzer eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel zu erfolgen (Auf der Rückseite des Freigabescheins ist eine Checkliste für die Gerüstbenutzer abgedruckt.).

4.4.2 Arbeiten im Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ausschließen zu können, muss möglichst frühzeitig – bei geplanten Arbeiten mindestens drei Tage – vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Anmeldung beim Eisenbahnbetrieb erfolgen. Bei Tiefbauarbeiten in Gleisnähe ist vorher die Zustimmung von der Eisenbahntechnik einzuholen. Die Bestimmungen aus der Sicherheitsanweisung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

4.4.3 Autokranfahrer

Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter des AG warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren. Auch Autokranfahrer benötigen eine gültige Sicherheitsgrundunterweisung und einen Sicherheits-Check. Bei Arbeiten unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist vorher mit der Abteilung TSE-SD-Strom Rücksprache zu halten. Kontaktdaten siehe unter Punkt 4.4.7

4.4.4 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit freigesetzt werden können (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicher-

heits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN, Betrieb und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.5 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und die Sicherung der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehlseinrichtungen, Freimeldeformulare > 1 kV sowie Sicherungslisten. Mögliche gefahrbringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Bei Arbeiten mit dem Freimeldeformular > 1 kV gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei Arbeiten mit Sicherungslisten. Die Sicherungslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten SE AG-Mitarbeitern geführt werden, sind vom AN zwingend zu nutzen.

Beim Betreten von Strahlenschutzbereichen sind diese Bereiche durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu sichern und freizugeben. Die Sicherung ist zu dokumentieren. Steht nicht fest, ob eine Anlage gesichert ist, so ist Rücksprache mit dem Strahlenschutzbeauftragten des Betriebes zu halten.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil

tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

Werden im Bereich der zerstörungsfreien Materialprüfung (ZfP) Methoden mit ionisierender Strahlung verwendet, so sind diese Arbeiten frühestmöglich, spätestens mit Mitteilung an die Behörde, mittels des Meldescheins „Meldeschein – mobile / temporäre Arbeiten mit ionisierender Strahlung im Bereich der zerstörungsfreien Materialprüfung (ZfP)“ anzumelden. Der Meldeschein ist im Downloadbereich unter <https://w3as.thyssenkrupp-steel.com/lvportal?info=1> zu finden. Die Anmeldung ist zur Kontrolle und entsprechender internen Weiterverarbeitung an den jeweiligen tkSE-Auftraggeber als pdf-Dokument zu senden.

4.4.6 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit der Abteilung TSE-SD-Strom erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendestationen aus.

Um einen störungsfreien Betrieb und eine optimale Ausnutzung der Kabelbankbelegung in den überbetrieblichen Kabelkanälen zu gewährleisten sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die von SES-SD-Strom / Stromversorgung autorisiert worden sind.
- Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sich bei TSE-SD-Strom (Warte Zentralschalthaus, Tel.: intern 22 52 09) täglich an- und abmelden.

4.4.7 Lärm

Sind die auszuführenden Arbeiten geeignet, eine Lärmbelästigung in der Nachbarschaft herbeizuführen, ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der Umweltschutzabteilung der SE AG erforderlich.

4.4.8 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt der AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.9 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator/Bauleiter bzw. Betriebs-/Abteilungsleitung festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.10 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen/Gefahrstoffgebinde zurückgegeben werden (10.2),
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

4.4.11 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen Koordinator SE AG abzustimmen).

4.5 Eskalationsmodell

4.5.1 Vertragsstrafe

Werden Maßnahmen unter Ziffer 4 vom AN schuldhaft nicht umgesetzt, behält sich SE AG vor, den AN zur Zahlung einer im Einzelfall angemessenen Vertragsstrafe von max. EUR 1.000 in Anspruch zu nehmen.

4.5.2 Werkbetretungsverbot

Verstößt ein Partnerfirmenmitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Arbeitssicherheitsvorgaben, steht SE AG das Recht zu, ein sofortiges personenbezogenes Werkbetretungsverbot zu erteilen. Im Übrigen kann jeder Verstoß gegen gesetzliche, tarifliche oder sonstige Vorschriften ein Werkbetretungsverbot nach sich ziehen.

4.5.3 Kündigung

Setzt der AN die unter Ziffer 4 vereinbarten Maßnahmen trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht vollständig um, steht SE AG das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die unter Ziffer 4 genannten Regelungen steht SE AG das Recht zu, den Vertrag ohne Setzung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

5. Umweltschutz und Energieeffizienz

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft im Rahmen der Vertragsabwicklung nicht entstehen. Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung der SE AG abzustimmen. In Umweltschutzfragen kann sich der AN an die Umweltschutzabteilung der SE AG wenden. Außerdem tragen der AN und der eingesetzte Partnerfirmenmitarbeiter durch einen verantwortungsvollen, sparsamen Umgang mit Energie dazu bei, die Energieeffizienz der SE AG zu verbessern.

5.1 Abfall

Der AN hat Abfälle gemäß der Gewerbeabfallverordnung (in aktueller Fassung) getrennt zu halten (z.B. Papier/Pappe/Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bio- und Restabfälle). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Bei Unklarheiten ist mit den SE AG Entsorgungsbetrieben eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. die Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Sammelbehälter auf dem Werkgelände ist verboten.

5.1.2 Entsorgung von Bioabfall

Bei der Abgabe von Bioabfällen an den AN haben der AN und SEAG keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrollwerte im Sinne von § 2a Abs. 3 BioAbfV nicht eingehalten werden. Sollte eine Fremdstoffentfrachtung erforderlich werden, nachdem der AN Besitzer der Abfälle geworden ist, übernimmt dieser auf eigene Kosten die Sicherstellung der Anforderungen nach § 2a BioAbfV.

5.2 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf SE AG-Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist die Umweltschutzabteilung der SE AG über Betriebs-/Abteilungsleitung oder die Sicherheitszentrale der Werkfeuerwehr unverzüglich zu informieren.

Unfälle mit Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge), bei denen wassergefährdende Stoffe auslaufen, sind unverzüglich der Einsatzzentrale zu melden.

5.3 Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit auf dem Werkgelände und in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare

Luftverunreinigungen oder Geräusche verhindert werden. Sollten nachteilige Auswirkungen (insbesondere Lärm zur Nachtzeit (22:00h bis 6:00h)) auf die Nachbarschaft vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit der Umweltschutzabteilung der SE AG unter +49 (0) 203 52 - 228384 abzustimmen.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse (s. 1.9)

5.5 Energieeffizienz

Der AN ist angehalten, den durch die Auftragsausführung entstehenden Energieverbrauch zu minimieren und sich für eine kontinuierliche Optimierung der Energieeffizienz einzusetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung der festgelegten energetischen Prozesskriterien sowie die Meldung von energie-relevanten Beobachtungen aus Werk- und Verwaltungsbereichen.

Hierunter sind u.a. folgende Aktivitäten zu verstehen:

Abschaltung von Verbrauchern bei Nichtgebrauch, Aktiver Anstoß von Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbräuchen (Meldung von Leckagen / Undichtigkeiten, Vorschläge zu energetischen Verbesserungen).

6. Brand- und Explosionsschutz

Der AN hat sich so zu verhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt wird. Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine Ausbreitung im Falle eines Brandes verhindert wird und dass Notfall-, Rettungs- und Löschmaßnahmen sofort möglich sind und nicht behindert werden.

Hierzu sind die üblichen Sicherheitsvorschriften zum Brand- und Explosionsschutz einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

6.1 Brandverhütung

- a.) Einhaltung der Rauchverbote.
- b.) Verwendung von Feuer, offenen Zündquellen und Flammen nur nach vorheriger Abstimmung mit Betriebs-/Abteilungsleitung.
- c.) Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten nur nach Freigabe durch eine betrieblich autorisierte Person und unter Einhaltung der im „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.
- d.) Betrieb von kraftbetriebenen Werkzeugen und Geräten, insbesondere Elektrogeräten, nur nach den Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und nur in mangel- bzw. schadenfreiem Zustand.
- e.) Verwendung von Heizeinrichtungen (z. B. Infrarotstrahler) nur gemäß der Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und nur in mangel- und schadenfreiem Zustand.
- f.) Umgang und Aufladung von Batterien und insbesondere Lithium-Ionen-Batterien nur gemäß der Hersteller- und Sicherheitsvorgaben und ausschließlich mit unbeschädigten und mängelfreien Batterien.
- g.) Die Verwendung von Feuerwerk und ähnlichen pyrotechnischen Erzeugnissen sowie das Grillen oder Entzünden sonstiger Feuer, auch im Freien, sind untersagt.

6.2 Verhindern der Brandausbreitung

- a.) Lagern und Verwenden von brennbaren Stoffen gemäß der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsvorgaben (Beachtung von Zusammenlagerungsverboten, geeigneten Lagerorten, Kennzeichnung).
- b.) Reduzierung der Brandlasten durch Verminderung brennbarer Materialien am Einsatzort und im Umfeld, ggf. Auslagerung in sichere Bereiche, z. B. im Freien.
- c.) Bereitstellung gesonderter Löschgeräte bei feuergefährlichen Arbeiten und ähnlichen Risikosituationen.
- d.) Das Aufstellen bzw. Blockieren von Brand- und Rauchschutztüren in offenem Zustand ist untersagt.

- e.) Eine vorübergehende Abschaltung/Außerbetriebnahme von Gefahrenmelde-/Alarmierungsanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Handfeuermelder und/oder von Feuerlöschanlagen ist ausnahmslos über die Betriebs-/Abteilungsleitung zu veranlassen, durch geeignete Schutzmaßnahmen abzusichern und durch das zugehörige Außerbetriebnahmeverfahren zu dokumentieren.

6.3 Sicherstellen von Lösch- und Rettungsmaßnahmen

- a.) Beachtung der Parkverbote und permanentes Freihalten von Feuerwehr Zu- und Durchfahrten und Feuerwehraufstellflächen.
- b.) Ständiges Freihalten von Flucht- und Rettungswegen.
- c.) Permanentes Freihalten von Wandhydranten und anderen betrieblichen Brandschutz- und Selbsthilfeeinrichtungen. Eine Nutzung, außer zum Zweck der Erstbrandbekämpfung bzw. Gefahrenabwehr, ist untersagt.

Die Benutzung von Überflur- und Unterflurhydranten ist ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten. Die Nutzung durch Dritte ist untersagt!

Im Einzelfall kann, in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung zur Wasserversorgung und der am Standort zuständigen Feuerwehr, unter Auflagen eine Nutzung von Hydranten gestattet werden

6.4 In Bereichen mit Explosionsgefahren

Die gesonderten Vorgaben zum Explosionsschutz sind zu befolgen und Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen nur nach vorheriger Beurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten ein absolutes Rauchverbot sowie das Verbot der Verwendung von Feuer, offenen Zündquellen und Flammen

6.5 Brände und Notfälle

Im Brandfall und in anderen Notfällen ist unverzüglich die zuständige Feuerwehr des Standortes über die Notrufnummer 112, über Mobiltelefon,

entsprechend den hier aufgeführten Rufnummern oder durch die Betätigung eines Handfeuermelders zu alarmieren. Die anrückenden Einsatzkräfte sind am zugehörigen Bereichspunkt zu erwarten und einzuweisen. Der zum Arbeitsort gehörige Bereichspunkt (ggf. auch mehrere Bereichspunkte) muss allen Personen, die für den AN tätig sind, bekannt sein.

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Feuerwehr ist Folge zu leisten

Notruf über Mobiltelefone:

Werk Duisburg	+49 (0) 203 52 - 40112
Werk Duisburg Süd	+49 (0) 203 52 - 40112
Werk Bochum	+49 (0) 234 919 - 112
Werk Bochum NO	+49 (0) 234 508 - 51110
Werk Dortmund	+49 (0) 231 844 - 6112
Werk Eichen	+49 (0) 2732 599 4112
Werk Ferndorf	+49 (0) 2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	112

Zusätzlich ist die Betriebs-/Abteilungsleitung unverzüglich zu informieren und gemäß den örtlichen Vorgaben ggf. weitere Maßnahmen, wie die Räumung des Bereiches einzuleiten.

Sofern dies ohne Eigengefährdung möglich ist, sind durch den AN Erstbrandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

6.6 Verhalten bei Mängeln

Manipulierte, außer Betrieb gesetzte, funktionsunfähige, beschädigte, fehlende, blockierte oder schlecht sichtbare Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Beschilderung, Notruftelefone, Handfeuermelder) und Bauteile (z. B. Türen, Brandschutzschottungen) sind unverzüglich der Betriebs-/Abteilungsleitung zu melden.

6.7 Stützpunkte

Stützpunkte sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscher für die Erstbrandbekämpfung auszustatten.

Der Betrieb von elektrischen Geräten (insbesondere Kaffeemaschinen u. ä.) ist nur unter Aufsicht gestattet. Die Verwendung von Tauchsiedern und Tischgrills ist untersagt.

6.8 Weitere Regelungen

Weitere, ortsspezifische Brandschutz- und Explosionsschutzregelungen sind ggf. in der Brandschutzordnung des Bereiches und weiteren Sonderdokumenten festgelegt und vor Ort durch den AN zu erfragen.

7. Informationssicherheit

7.1 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Die von der SE AG bereitgestellten Netzwerkdienste dürfen nur zu den zur Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendigen Tätigkeiten genutzt werden. Eine Nutzung über die vereinbarten Tätigkeiten hinaus muss im Vorhinein mit dem zuständigen Fachbereich der SE AG abgestimmt werden (E-Mail: servicenetzwerkdienste@thyssenkrupp-steel.com).

Der Eigenbetrieb von aktiven Netzwerkkomponenten (u.a. Switches, Router) innerhalb des Netzwerkes der SE AG ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Vorhinein mit dem zuständigen Fachbereich der SE AG abgestimmt werden (E-Mail: servicenetzwerkdienste@thyssenkrupp-steel.com).

Der Betrieb mehrerer Netzwerkkarten innerhalb einer IT-Komponente bei gleichzeitigem Anschluss einer Netzwerkkarte am Netzwerk der SE AG und einer Netzwerkkarte mit Verbindung zu einem anderen Netz (anderer Standort der SE AG oder Netz des Dienstleisters) ist untersagt, z. B. Verwendung von LTE-Zugriff und gleichzeitige Verbindung zum Netzwerk der SE AG.

Die Verwendung von Modems bzw. LTE-Router an Netzwerkkomponenten der SE AG zum Aufbau eines Fernzugriffes ist grundsätzlich untersagt.

Der Zugang zum Netzwerk der SE AG erfolgt ausschließlich über die zur Verfügung gestellten Wege z.B. Client-to-Site (bspw. FortiClient) oder eine Site-to-Site VPN Verbindung. Endgeräte für den Fernzugriff müssen über eine aktivierte lokale Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen verfügen.

Die zur Verfügung gestellten Zugänge zum Netzwerk der SE AG dürfen nur durch abgesicherte Endgeräte genutzt werden. Hier ist im Besonderen auf einen aktuellen Virenschutz sowie ein aktuelles Betriebssystem mit einem aktuellen Patch-Level zu achten. Um Zugang zu Cloud-Services oder andere Systeme der SE AG zu erhalten, muss ein System-Account über einen sogenannten „Paten“ der SE AG erstellt werden. Der Zugang zu Cloud-Services der SE AG erfolgt ausschließlich unter Zuhilfenahme der zur Verfügung gestellten sicheren Anmeldeverfahren und Technologien (z.B. MFA).

Der Einsatz von Wechseldatenträgern ist nur nach vorheriger Überprüfung auf Schadsoftware zulässig. Die technischen Möglichkeiten der Überprüfung sind vor dem Einsatz des Wechseldatenträgers mit dem Auftraggeber der SE AG abzustimmen.

7.2 Schutz vertraulicher Informationen

Der AN wird alle sensiblen Informationen im Rahmen der Auftragserfüllung vertraulich behandeln und für einen angemessenen Schutz dieser Informationen sorgen (z. B. Verschlüsselung). Dies gilt gleichermaßen für alle Informationen, die dem AN aktiv von Seiten der SE AG bereitgestellt bzw. überlassen werden, wie für alle Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit für die SE AG anderweitig erlangt oder wahrgenommen werden.

7.3 Umgang mit Zutritts- und Zugangsmitteln

Die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel (Firmenausweis mit Schließberechtigung, elektronische oder physische Schlüssel) dürfen nicht vervielfältigt oder weitergegeben werden.

Dies gilt auch für vom „Paten“ bereitgestellte Zugangskennungen (Benutzerkennung, Kennwort, PIN) und Netzwerkeinstellungen. Diese Informationen dürfen nur sicher aufbewahrt werden (z.B. in einer Passwortverwaltungs-Software mit entsprechend sicherem Zugriffsschutz), um Dritten keinen unbefugten Zugriff zu ermöglichen. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Beim Ausscheiden von Mitarbeitern ist der zugewiesene Pate in Kenntnis zu setzen und durch diesen die entsprechenden Zugänge zu sperren.

7.4 Meldung von Informationssicherheits-Ereignissen

Sofern von AN Ereignisse wahrgenommen werden, welche die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen bzw. die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen gefährden, müssen diese unverzüglich der SE AG gemeldet werden (E-Mail: it-security@thyssenkrupp-steel.com).

Beispiele solcher Ereignisse sind:

- IT-Security-Vorfall bei AN
- Tatsächlicher oder vermuteter Missbrauch von Zugangskennungen
- Verlust/Diebstahl von IT-Systemen oder Datenträgern
- Bekanntwerden sensibler Informationen (Versand sensibler Dokumente an den falschen Empfänger, liegen gebliebene vertrauliche Unterlagen)
- E-Mails mit verdächtigen Links oder Anhängen (Phishing E-Mails)
- Unwissentlich veränderte/manipulierte Daten in IT-Systemen
- Schadsoftware auf einem IT-System von SE AG oder einem Gerät, welches mit dem Netzwerk der SE AG IT-System verbunden ist.

Soweit möglich sind betroffene Geräte unverzüglich vom Netzwerk der SE AG zu isolieren (z.B. durch Abstecken bzw. Trennen von WLAN-Verbindungen).

8. Ein- und Ausfuhr von Partnerfirmeneigentum

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der an den Werktores ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Partnerfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer. Für den Transport mit Fahrzeugen ist das der Baustelle nächstgelegene zugelassene Werktor (Auskunft über die jeweilige Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr) zu benutzen.

Werk Duisburg	+49(0)203 52 - 41211
Werk Duisburg Süd	+49(0)203 52 - 41211
Werk Bochum	+49(0)234 919 - 112
Werk Dortmund	+49(0)231 844 - 6112
Werk Eichen	+49(0)2732 599 - 4112
Werk Ferndorf	+49(0)2732 598 - 4912
Werk Finnentrop	+49(0)2721 516 - 110

Andere Anlieferungsformen sind vorher mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen.

Partnerfirmeneigentum das erstmalig (z.B. Neuanschaffung) durch einen Lieferanten (z.B. Paketdienste, Hersteller, Lieferservice Hauptmagazin etc.) ohne Einfuhrnachweis am Stützpunkt oder der Baustelle angeliefert wird, kann innerhalb von 2 Werktagen durch Vorlage der Bestellung und Lieferschein am Werktor nachgemeldet werden. Dazu muss der Vordruck „Ein- und Ausgang von Partnerfirmeneigentum“ ausgefüllt werden.

Werden die eingeführten Gegenstände noch am selben Tag wieder ausgeführt, muss dies über das Eingangstor erfolgen. Bei späterer Ausfuhr der eingeführten Materialien, auch einzelner Teile, ist der Einfuhrnachweis im Original bzw. die als Anlage beigefügte Werkzeugliste am Werktor vorzulegen.

Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainer ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort der Werkschutz über die Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE AG für Verlust des Partnerfirmeneigentums ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

9. Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogenen Materialien

9.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den SE AG-Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit dem Werkschutz. Es ist untersagt, Materialien und/oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für SE AG stehen.

Im Falle der Missachtung dieser Regelungen durch den AN ist die Haftung von SE AG für Verlust ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn SE AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

9.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist das Formular „SE AG-Lieferschein“ mit der Unterschrift der Betriebs-/Abteilungsleitung erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

9.3 Verwiegung

Der AN ist verpflichtet, grundsätzlich bei allen auftragsbezogenen Materialanlieferungen für Baustellen über 50 kg eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen SE AG Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

10. Schrott

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt SE AG-Eigentum und ist nach Anweisung der Betriebs-/Abteilungsleitung innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

11. Beistellungen

Durch SE AG beigestellte Materialien und Energie sind ausschließlich für die Ausführung der jeweils auszuführenden Leistung zu verwenden. Materialien dürfen nur mit einem Lieferschein der SE AG ausgeführt werden.

11.1 Material

Materialbeistellungen sind frühzeitig über die Betriebs-, Abteilungsleitung anzufordern, sodass eine Verzögerung der durchzuführenden Tätigkeiten vermieden wird.

11.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase stellt SE AG ohne Berechnung bei. Der AN hat die verwendeten Druckgasbehälter unverzüglich

zurückzugeben, da Mietkosten dem AN in Rechnung gestellt werden. Das Einbringen eigener Druckgasbehälter ist nicht zulässig. Technische Gase, die durch SE AG nicht beigestellt werden können, dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist, als Partnerfirmeneigentum eingeführt werden. Bei Verlust der zur Verfügung gestellten Gasflaschen, Bündel und Gas-Paletten werden die Kosten hierfür dem AN in Rechnung gestellt.

Technische Gase, die in Montage-/Wartungsfahrzeugen in einer Halterung fest verbaut sind, dürfen als Partnerfirmeneigentum angemeldet und eingeführt werden. Diese Technischen Gase dürfen nur genutzt werden, wenn sie von SE AG nicht beigestellt werden können.

11.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von SE AG gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. ist deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der Betriebs- Abteilungsleitung unverzüglich zu melden

12. Einsatz von Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten. Die amtliche Zulassung nach StVZO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend. Bei ausschließlich werkintern eingesetzten Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen ist eine zeitlich begrenzte Werkzulassung und ein Werkkennzeichen erforderlich. Deren Ausgabe erfolgt durch die Fahrzeugwerkstatt. Hierzu sind eine Bescheinigung einer amtlich zugelassenen Stelle (TÜV, DEKRA etc.) sowie eine Bestätigung über einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

Fahrzeuge, die in Werkhallen betrieben werden, sollten über Dieselpartikelfilter verfügen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein / Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein / Werkzulassung stets mitzuführen. Beim Einsatz von Baufahrzeugen / Baumaschinen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahrten (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen.

Beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen sowie beim Einsatz von Personenkörben ist das Tragen von PSA gegen Absturz im Arbeitskorb verbindlich. Für das Bedienen von Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeugen ist eine entsprechende Ausbildung (Führerschein) und schriftliche Beauftragung des Unternehmers nachzuweisen.

Flurförderzeuge müssen mit einer akustischen Rückfahrwarneinrichtung ausgestattet sein.

Nach vorne gerichtete Gabelzinken von Flurförderzeugen sind – gemäß § 30c (1) StVZO – mit einer rotweiß gestreiften Schutzvorrichtung abzudecken, wenn das Flurförderzeug auf Werkstraßen ohne Ladung verfahren wird. Unberührt hiervon ist das Queren oder das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke einer Werkstraße zum Zweck der Be- und Entladung eines Fahrzeuges.

Fahrzeuge mit Einrichtungen zum Schrägstellen der Ladefläche / des Laderaums sind mit geeigneten technischen Mitteln auszustatten, die dem Fahrzeugführer nach Kippvorgang und vor Fahrtantritt optisch und / oder akustisch deutlich wahrnehmbar anzeigen oder ein Losfahren mit mehr als Schrittgeschwindigkeit verhindern, wenn sich die Ladefläche / der Laderaum nicht in der unteren – für den regulären Fahrbetrieb einzunehmenden – Endstellung befindet.

Auf dem Werkgelände von SE AG kreuzen viele Rohrleitungen die Straßen. Die freie Durchfahrtshöhe dieser Rohrleitungen kann variieren.

Um Schäden zu vermeiden, müssen Fahrstrecken und Arbeiten mit Kran-, Kippfahrzeugen oder Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Höhe vor Ausführung sorgfältig und gründlich geplant werden.

Für Sondertransporte von sperrigen oder schweren Gütern hat sich der AN bei SE AG rechtzeitig über die Straßenverhältnisse zu informieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Besonderen sind Engstellen, Durchfahrtshöhen, Überbauten (z.B. Rohrbrücken, Brückenbauwerke), trassenverlegte Steuer- und Elektrokabel usw. zu beachten. Zur Führung und Sicherung der Sondertransporte ist bei SE AG grundsätzlich Begleitpersonal (z. B. Werkschutz) rechtzeitig anzufordern:

Duisburg:

Verkehrsdienst:

Tageskoordinator:	07:00 - 15:00 Uhr/Mo.-Fr., +49(0)203 52 - 44441 oder +49(0) 172 2119039
Schichtkoordinator:	rund um die Uhr, +49(0) 203 52 - 44442 oder +49(0) 173 2718788
Bochum	+49(0) 234 919 - 2631 oder +49(0) 177 3335661
Dortmund	+49(0) 231 844 - 5555 oder +49(0) 172 2759828
Finnentrop	+49(0) 2721 516 - 1127
Siegerland	+49(0) 2735 599 - 4777 oder +49(0) 172 2352410

13. Fahr- und Parkgenehmigungen

Für Fahrten im Werkgelände ist eine Fahrgenehmigung erforderlich, für das Parken eine Parkgenehmigung. Hiervon ausgenommen sind Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t., sowie Fahrzeuge, die auf den Auftragnehmer zugelassen und mit einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Firmenzeichen (keine Magnetbeschriftung) versehen sind.

Anträge für eine Fahr- oder Parkgenehmigung sind über die Betriebs-/Abteilungsleitung an den Werkschutz zu stellen. Fahr- und Parkausweise sind im Fahrzeug gut sichtbar in Fahrtrichtung links an der Frontscheibe anzubringen. Nach Ablauf der Gültigkeit sind die Fahr- und Parkausweise an den Werkschutz zurückzugeben. Jeder Verlust eines Fahr- oder Parkausweises ist dem Werkschutz unverzüglich zu melden. Nicht zurückgegebene, entwendete oder verlorengegangene Fahr- oder Parkausweise werden dem AN mit € 50 in Rechnung gestellt.

Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf von SE AG freigegebenen Flächen zulässig.

14. Verkehrsregeln auf dem Werkgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO.

Schienenfahrzeugen haben Vorrang.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden vom Werkschutz überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen der Park- oder Fahrge-
nehmigung. Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das
Abblendlicht einzuschalten.

Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Das Befahren von Werkhallen ist nur für Be- und Entladevorgänge zulässig.

Das Befahren des Werkgeländes mit E-Rollern ist verboten.

Beschilderungen auf dem Werkgelände – Übersicht –



Schutzkleidung benutzen



Sicherheitsschuhe benutzen



Schutzhelm benutzen in allen
Produktionsbereichen!



Schienenfahrzeuge haben Vorrang



Geschwindigkeitsbeschränkung
Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung!



Haltverbot auf dem gesamten Werkgelände
Parken nur in gekennzeichneten Flächen

15. Abrechnung

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit SE AG vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen. Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und/oder Zuschlägen geltend macht, vergütet SE AG nur Einsatzstunden, die SE AG durch Tages- bzw. Monats-Einsatzmeldungen und Zeitstempel nachgewiesen wurden.

Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN zuzurechnen. Die Lieferantenkontrolle wird durch die thyssenkrupp Steel Business Services GmbH (tkSBS) in Dienstleistung für SE AG erbracht. SE AG behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der durch die Nichteinhaltung der Vorgaben entsteht, selbst als auch durch die tkSBS zu verrechnen.

16. Datenschutz

SE AG beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und bei der Nutzung personenbezogener Daten des AN und ggfs. seiner Mitarbeiter die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)). Details stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung / entnehmen Sie bitte der ausgehändigten Datenschutzinformation.

17. Compliance-Klausel

Der AN wird die auf Seiten der SE AG geltenden Compliance-Vorgaben einhalten und sicherstellen, dass die von AN eingesetzten Mitarbeiter, Unterlieferanten, Leiharbeitnehmer oder sonstige beauftragten Dritte sich ebenfalls strikt an die SE AG Compliance-Vorgaben halten werden.

Das Gleiche gilt auch für sämtliche betriebliche Anforderungen und Vorgaben der SE AG, die der AN zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten (nicht nur, aber insbesondere Wettbewerbern) zu erfüllen hat.

Der AN wird mit anderen AN bzw. Partnerfirmen insbesondere keine Absprachen treffen, Informationen austauschen oder Themen besprechen, die sich zu Lasten der SE AG auswirken können.

Folgende Handlungen sind u.a. untersagt:

- Der Austausch bzw. die Weitergabe sämtlicher wettbewerbslich sensibler Informationen (aktuelle oder zukünftige Preise und Preisbestandteile, Mindestpreise, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, Rabatte etc.) zwischen den einzelnen Partnerfirmen.
- Der Informationsaustausch bzw. Preisabsprachen mit weiteren Anbietern während oder bezüglich eines künftigen Ausschreibungsverfahrens.

18. Geltungsdauer

Diese Bedingungen für den Partnerfirmeneinsatz gelten unbefristet ab dem 01.05.2025. Sie ersetzt die Version 12 vom 01.05.2024.

thyssenkrupp Steel Europe AG

Steel

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg, Deutschland
T: +49 203 52 - 0 (Vermittlung)
F: +49 203 52 - 25102
www.thyssenkrupp-steel.com

engineering.tomorrow.together.

Wa-Nr. 1000279945